

Satzung des Segelverein Weiss-Blau e. V. (SWB)

Erstfassung von 1982, zuletzt geändert am 21. Februar 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Segelverein Weiss-Blau e. V., die Kurzfassung ist SWB.

(2) Er hat seinen Sitz in St. Alban in Dießen am Ammersee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 40688 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e. V., des Bayerischen Segler-Verbandes e. V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen-Landessportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient der Pflege und Förderung des Segelsportes, insbesondere durch:

1. Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung des Segelsportes
2. Jungendausbildung und Jugendförderung im Segelsport
3. Veranstaltung von Segelregatten
4. gemeinsames Fahrten-, Küsten- und Hochseesegeln
5. Veranstaltungen von Fortbildungskursen
6. Beratung der Mitglieder in allen seglerischen Belangen
7. Durchführung sonstiger Sportveranstaltungen

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann Umlagen und Aufnahmegebühren festlegen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Vereinsgeschäftsstelle stellt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tag des Ablebens. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zu dem im Aufnahmeantrag vereinbarten Termin erfolgen.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Der Vereinsausschuss entscheidet mit Mehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes über den Ausschluss eines Mitgliedes. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Zustellung des Ausschussentscheides dagegen Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss eine Begründung enthalten. Dem Ausgeschlossenen ist Gelegenheit zu mündlicher und schriftlicher Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung zu geben, sofern er dies innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussentscheides verlangt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschluss vorläufig vollziehbar. Ficht das Mitglied den Ausschluss-Beschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschluss-Beschlusses.

(5) Ohne besonderes Ausschlussverfahren kann der Vorstand Mitglieder streichen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Dies gilt insbesondere für den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft ruht, sofern ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet mit der Zahlung.

§ 5 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind in Ihren Rechten und Pflichten aktiven Mitgliedern gleichgestellt, mit Ausnahme des Rechtes auf Ausübung des Segelsportes und anderer vom Verein betriebener Sportarten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportwart
5. dem Jugendwart
6. dem Schriftführer
7. dem Sachverwalter

(2) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

(3) Die Vereinigung von Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten.

(2) Der 1. Vorsitzende ist im Innenverhältnis befugt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 2.000 Euro alleine zu tätigen.

(3) Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 2.000 Euro bis 20.000 Euro bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit, über 20.000 Euro bis 30.000 Euro im Innenverhältnis der Zustimmung des Ausschusses mit 2/3-Mehrheit und bei höherem Wert der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(4) Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

(5) Der Schatzmeister wickelt die laufenden finanziellen Geschäfte des Vereins ab und führt darüber Buch.

(6) Der Sportwart ist verantwortlich für alle den Sport betreffenden Veranstaltungen des Vereins. Er ist ebenso für die dem Sport dienenden Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

(7) Der Jugendwart ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit im Verein.

(8) Der Schriftführer führt in Abstimmung mit dem Vorstand die laufende Korrespondenz und erledigt alle übrigen schriftlichen Arbeiten des Vereins, sofern diese nicht von anderen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsstelle erledigt werden. Er führt auch in den Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen wie in den Mitgliederversammlungen Protokoll, sofern vom Vorstand kein anderer Protokollführer bestimmt wird.

(9) Der Sachverwalter ist verantwortlich für alle Sachanlagen des Vereins, ebenso für die vom Verein angemieteten oder sonstige dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen oder Gegenstände. Der Takelmeister ist ihm unterstellt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

(3) Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht nur den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitgliedes betreffen, und bei allen übergeordneten Fragen, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder Beirats

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat vor Ablauf der Amtsperiode aus oder kommt ein Vorstandsmitglied oder Beirat seinen Aufgaben nicht mehr nach, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb 4 Wochen ein neues

Vorstandsmitglied oder ein neuer Berat kommissarisch für die Restzeit der Wahlperiode zu bestellen. Ob ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht in ausreichendem Maße nachkommt, entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, das zur Verfügung stehende Amt entgegen § 7 der Satzung auf ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch zu übertragen, jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand, bzw. Ausschuss jedoch nach wie vor nur eine Stimme.

§ 11 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. den Vorstandsmitgliedern
2. zwei Beiräten
3. den Abteilungsleitern, sofern solche bestimmt worden sind.

(1) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt.

(2) Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand berufen oder abberufen.

(3) Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies verlangt.

(4) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, außer seinen sonstigen satzungsmäßigen Aufgaben, die Eingehung von Verbindlichkeiten und Geschäften bis zu 30.000 Euro mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, soweit dies die wirtschaftliche Situation des Vereins erlaubt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Vor Einberufung der Mitgliederversammlung kündigt der Vorstand die Mitgliederversammlung an und teilt mit, bis wann Anträge eingehen müssen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist durch Einladung per E-Mail gewahrt. Die Tagesordnung muss die zu behandelnden Punkte in ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt

werden sollen, müssen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Diese Anträge müssen ein konkretes Thema haben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die jährlichen Mitgliedsbeiträge
2. die Aufnahmegebühren
3. die jährlich zu leistenden Arbeitsdienste in ihrem Umfang und deren Ersatzleistungen in ihrer Höhe
4. die sonstigen Leistungen der Mitglieder gegenüber dem Verein
5. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
6. die Wahl der Beiräte und Kassenprüfer,
7. Satzungsänderungen,
8. alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit die Eingehung von Verbindlichkeiten und Geschäften von mehr als 30.000 Euro, sofern dies die wirtschaftliche Situation des Vereins erlaubt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

(11) Der Vorstand kann, wenn er dies für nötig hält, auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder oder der Vereinsausschuss dies verlangen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres, bei Bedarf oder nach eigenem Ermessen auch innerhalb dieses Zeitraumes die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und der Kassenführung, sowie der erforderlichen Abschlüsse. In der Mitgliederversammlung ist von den Rechnungsprüfern das Prüfungsergebnis bekannt zu geben.

§ 14 Ergänzende Vorschriften

Ergänzende Vorschriften, z. B. Segelordnung, Hausordnung, Arbeitsdienst usw. können vom Vorstand oder Ausschuss beschlossen werden. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung, dennoch aber bindend für alle Mitglieder.

§ 15 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung, zu der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wird diese Anwesenheitszahl nicht erreicht, muss erneut geladen werden.

(3) Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet dann die einfache Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens und bestimmt zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Bayerischen Segler-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Verein über E-Mail und ersatzweise per Post informiert. Informationen können auch auf der Web-Seite des SWB www.segelverein-weissblau.de im Internet veröffentlicht werden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Satzung unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam bleiben. Der Verein verpflichtet sich, eine unwirksame Bestimmung, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 in Dießen beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Die Satzung ist beim Registergericht – Amtsgericht Augsburg – unter dem Aktenzeichen VR 40688 eingetragen.

Segelverein Weiss-Blau e.V., Sitz Dießen a. Ammersee, VR 40688